

Ortsübliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Air Products GmbH hat die Neuerrichtung einer Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Lagerung von endzündbaren Gasen mit einer Kapazität bis maximal 30 Tonnen auf dem Betriebsgelände Hugo-Junckers-Straße 12 d in 50739 Köln, beantragt.

Gemäß der Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 UVPG ist für die Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 wurde in der ersten Stufe der Vorprüfung festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Vorprüfung ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-32713 eingesehen werden.

Köln, den 19. Januar 2021

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Konrad Peschen
Amtsleiter